

Gemeindeordnung

vom 6. November 2007

Änderungen vom 30. November 2011,
vom 4. Dezember 2014 und
vom 1. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne	4
Art. 2 Funktion der Gemeinde	4
Art. 3 Organe und weitere Gremien	4
Art. 4 Amtsdauer	4
Art. 5 Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 6 Information, Kommunikation	5
II. Stimmberechtigte	6
Art. 7 Stimmrecht	6
Art. 8 Petitionsrecht	6
Art. 9 Gemeindeinitiative	6
Art. 10 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Art. 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
III. Gemeindeversammlung	7
Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung	7
Art. 13 Politische Planung	7
Art. 14 Wahlen	7
Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse	7
Art. 16 Finanzgeschäfte	7
Art. 17 Kontrolle und Steuerung	8
Art. 18 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
Art. 19 Anträge	8
Art. 20 Urnenverfahren	8
IV. Gemeinderat	9
Art. 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	9
Art. 22 Funktion des Gemeinderats	9
Art. 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	9
Art. 24 Zeichnungsbefugnis	10
Art. 25 Wahlbefugnis des Gemeinderats	10
V. Gemeindeverwaltung	10
Art. 26 Gemeindeverwaltung	10
Art. 27 Geschäftsführung	10
Art. 28 Gemeindeschreiber	11
VI. Bildungskommission	11
Art. 29 Bildungskommission	11
VII. Revisionsstelle	11
Art. 30 Revisionsstelle	11
VIII. Controllingkommission	11
Art. 31 Controllingkommission	11

IX.	Bürgerrechtskommission	11
Art. 32	Bürgerrechtskommission	11
X.	Urnenbüro	12
Art. 33	Urnenbüro	12
XI.	Weitere Kommissionen	12
Art. 34	Weitere Kommissionen	12
XII.	Finanzhaushalt	12
Art. 35	Grundsätze	12
Art. 36	Kreditarten	12
Art. 37	Verfahren beim Voranschlag	13
Art. 38	Verfahren bei der Rechnungsablage	13
XIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 39	In-Kraft-Treten	13
Art. 40	Beschränkte Anwendung bisherigen Rechts	13

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet. ¹

¹ Eingefügt durch Änderung vom 30. November 2011, in Kraft seit 1.9.2012

Die Einwohnergemeinde Schüpfheim erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne

¹ Die Gemeinde Schüpfheim ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Wappen und Fahne zeigen auf rotem Grund drei weisse Flügel, zwei oben, einen unten. Die Gemeindefarben sind rot und weiss.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Organe und weitere Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle)
- d. Controllingkommission
- e. Bildungskommission
- f. Bürgerrechtskommission
- g. Urnenbüro
- h. Geschäftsführung

Art. 4 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

³ Die Amtsdauer der von den Stimmberechtigten gewählten Organe beginnt zusammen mit derjenigen des Gemeinderats am 1. September.

⁴ Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach der Neuwahl des Gemeinderats.

⁵ Die Amtsdauer der vom Gemeinderat gewählten Kommissionen beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahrs. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 5 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	- Rechnungsprüfungsorgan - Controllingkommission - Geschäftsführer - Gemeindeschreiber
Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle)	- Gemeinderat - Geschäftsführer - Gemeindeschreiber - Anstellung bei der Gemeinde
Controllingkommission	- Gemeinderat - Geschäftsführer - Gemeindeschreiber - Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission	- Anstellung als Lehrperson bei der Einwohnergemeinde - Mitglied der Schulleitung bei der Einwohnergemeinde - Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Bürgerrechtskommission	- Gemeinderat mit Ausnahme des für das Bürgerrecht verantwortlichen Mitglieds
Geschäftsführer	- Gemeinderat - Rechnungsprüfungsorgan - Controllingkommission
Gemeindeschreiber	- Gemeinderat - Rechnungsprüfungsorgan - Controllingkommission
Anstellung bei der Einwohnergemeinde	- Rechnungsprüfungsorgan - Controllingkommission
- Anstellung als Lehrperson bei der Einwohnergemeinde - Mitglied der Schulleitung bei der Einwohnergemeinde	- Bildungskommission

Art. 6 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG) ist die Anschlagstelle der Gemeinde. Im Weiteren erfolgen Publikationen auch im Internet.

II. Stimmberechtigte

Art. 7 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind nur Schweizer und Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Gemeinde.

Art. 8 Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich einzureichen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde möglichst innert sechs Monaten beantwortet.

Art. 9 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner) gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 10 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Texts zur Abstimmung.

- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 13 Politische Planung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag,
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
- d. Kenntnisnahme von Legislaturzielen,
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,
- f. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

Art. 14 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle)
- b. die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission,
- c. die Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission,
- d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros,
- e. die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen.

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Änderungen der Gemeindeordnung,
- b. Änderungen der Ortsplanung,
- c. Reglemente,
- d. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
- e. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

Art. 16 Finanzgeschäfte

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,

- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - Leistung von Eventualverpflichtungen,
 - Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

² Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

Art. 17 Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- b. Kenntnisnahme von den Berichten des Rechnungsprüfungsorgans und der Controllingkommission,
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats,
- d. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung.

Art. 18 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost (vgl. auch Art. 6),
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

² Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 19 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Bei der Beratung des Voranschlags durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die keinen vom Gemeinderat vorgeschlagenen Voranschlagsposten betreffen oder die den Voranschlag oder das Gemeindevermögen um Fr. 50'000.00 oder mehr verändern würden, nur abzustimmen, wenn sie mindestens acht Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht worden sind.

Art. 20 Urnenverfahren

¹ Über folgende Geschäfte wird an der Urne abgestimmt:

- a. Kredite über Fr. 2 Mio.,
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets,
- c. Gesamtrevision der Ortsplanung,
- d. Gesamtrevision der Gemeindeordnung.

² Der Gemeinderat kann weitere Sachabstimmungen von Bedeutung zur Urnenabstimmung beantragen.

IV. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich selber.

² Der Gemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderats und ist auch der Präsident der Gemeindeversammlung.

³ Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigen Geschäfte im Kollegium,
- b. delegiert den Ressorts und der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.

Art. 22 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische und politische Führung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit. Er pflegt den Kontakt zur Bevölkerung und nimmt deren Anliegen auf.

³ Der Gemeinderat ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung und

- a) erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,
- b) legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von politischen und betrieblichen Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung,
- c) wählt und führt den Geschäftsführer, dem die operative Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt.

Art. 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
- b. teuerungsbedingten Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- c. gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- d. frei bestimmbar, nicht kreditierten Aufwand und frei bestimmbar, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen,
- e. frei bestimmbar, Aufwand und frei bestimmbar, Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten,
- f. frei bestimmbar, Aufwand und frei bestimmbar, Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

² Art. 16 Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.

Art. 24 Zeichnungsbefugnis

¹ Das Gemeindepräsidium zeichnet mit dem Geschäftsführer beziehungsweise deren Stellvertretung rechtsverbindlich für den Gemeinderat.

² Die weitere Zeichnungsberechtigung wird in der Organisationsverordnung geregelt.

Art. 25 Wahlbefugnis des Gemeinderats

Der Gemeinderat wählt

- a) den Geschäftsführer, den Gemeindegeschreiber und die Abteilungsleitenden ins Angestelltenverhältnis,
- b) das Urnenbüropräsidium und die Stellvertreter aus den gewählten Urnenbüromitgliedern,
- c) die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern eine Wahl derselben nicht anderen Organen zusteht,
- d) die Delegationen in den Gemeindeverbänden,
- e) den Kommandanten der Feuerwehr und die Mitglieder der Feuerwehrkommission,
- f) die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde oder gemäss kantonaler Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnende Amtsstellen,
- g) den Betriebsbeamten und dessen Stellvertreter.

V. Gemeindeverwaltung**Art. 26 Gemeindeverwaltung**

¹ Die Organisationsverordnung weist dem Geschäftsführer und den Verwaltungsabteilungen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und den Abteilungsleitenden. Sie trägt für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

² Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 27 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer.

² Der Geschäftsführer steht der Geschäftsleitung vor und untersteht dem Gemeinderat.

³ Der Geschäftsführer

- a) führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge und Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats,
- b) erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen,
- c) erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
- d) bereitet die Geschäfte des Gemeinderats sowie der Ressortverantwortlichen vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus,
- e) trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung,
- f) sorgt insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Gemeindeschreiber

- ¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.
- ² Die Aufgaben des Gemeindeschreibers werden in der Organisationsverordnung umschrieben.
- ³ Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- ⁴ Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden

VI. Bildungskommission**Art. 29 Bildungskommission**

- ¹ Der Gemeinderat übt gemäss Gesetz die Funktion über die Volksschulbildung aus.
- ² Die Bildungskommission berät den Gemeinderat in schulischen Belangen.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

VII. Revisionsstelle ²**Art. 30 Revisionsstelle**

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

VIII. Controllingkommission ³**Art. 31 Controllingkommission**

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus weiteren drei Mitgliedern.
- ² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
 - a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
 - b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
- ³ Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde.

IX. Bürgerrechtskommission**Art. 32 Bürgerrechtskommission**

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren acht Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.

² Eingefügt durch Änderung vom 30. November 2011, in Kraft seit 1.9.2012

³ Eingefügt durch Änderung vom 30. November 2011, in Kraft seit 1.9.2012

²Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

⁴Die vom Gemeinderat erlassene Verordnung für die Bürgerrechtskommission regelt das Nähere.

X. Urnenbüro

Art. 33 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

XI. Weitere Kommissionen

Art. 34 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

XII. Finanzhaushalt

Art. 35 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. d liegt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. d fällt.

Art. 37 Verfahren beim Voranschlag

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Voranschlag, das Jahresprogramm, den Finanz- und Aufgabenplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Controllingkommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht zum Jahresprogramm, zum Finanz- und Aufgabenplan und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 38 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und die Controllingkommission die gemäss Art. 28 Abs. 2 und 3 erforderlichen Unterlagen.

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Die Schulpflege – neu Bildungskommission - bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.
- b. Die Bürgerrechtskommission nimmt ihre Arbeit am 1. September 2008 auf.
- c. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (Herbst 2012) im Amt.
- d. Die Gemeindeversammlung vom Frühling 2012 wählt die Controlling-Kommission für die erste Amtsdauer.

Art. 40 Beschränkte Anwendung bisherigen Rechts

Bis zum Ende der Legislatur 2012-2016 gelten die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 6. November 2007 mit Änderung vom 30. November 2011.

Schüpheim, 27. September 2007

Gemeinderat Schüpheim

Margrit Thalman-Theiler
Gemeindepräsidentin

Daniel Schenker
Gemeindeschreiber

An der Gemeindeversammlung angenommen am 6. November 2007.

Änderungen der Bestimmungen der Revisionsstelle, der Controllingkommission und der Mitgliederzahl der Bildungskommission sowie Streichung der Bezeichnung Friedensrichter/in (Art. 14 Abs. 2 lit. b) beschlossen an der Gemeindeversammlung am 30. November 2011.

Änderungen aufgrund der Anpassung des Führungsmodells ab 1. September 2016 (Art. 3, 5, 14, 21, 22, 24 – 29, 40). Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2014.